

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Nachrichten der Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen (Burgenverein)**

Band (Jahr): **21 (1948)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zürich

XXI. Jahrgang 1948

Nr. 1 (Februar)

3. Band



Nachrichten

der Schweiz. Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen

(BURGENVEREIN)

Revue de l'Association suisse pour la conservation
des châteaux et ruines (Soc. p. l. Châteaux Suisses)

Rivista dell'Associazione svizzera per la conserva-
zione dei castelli e delle ruine

Erscheint jährlich 6 mal

Allgemeine Grundsätze für die Erhaltung von Burgruinen

Aufgestellt von der
Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung
der Burgen und Ruinen (Burgenverein)

Vorbemerkung.

Es wird vorausgesetzt, daß der Eigentümer der zu erhaltenden Ruine hinlängliches Verständnis für ihren geschichtlichen, künstlerischen und vielfach auch landschaftlichen Wert habe und daß ihm daran gelegen sei, deren Erhaltung in schonender Weise bewerkstelligen zu lassen.

Da oft mehr beabsichtigt wird Neues zu schaffen, als Altes zu erhalten, besonders wenn letzteres mit erheblichen Kosten verbunden ist, so kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß die Burg oder Ruine ein Repräsentant der alten Baukunst des Landes ist, oft ein Vermächtnis der Altvordern darstellt und unsere Pietät und Achtung zu beanspruchen hat. Der geschichtliche Wert geht verloren, wenn die Ursprünglichkeit des Bestandes zerstört wird. Es kann sich also nicht einfach darum handeln, eine Burg oder Ruine behufs längerer Erhaltung oder besserer Zugänglichkeit gut und solid zu reparieren, sondern darum, sie in ihrer landschaftlichen Schönheit und charaktervollen Eigenart dem Lande zu sichern.

Wer an die Instandstellung einer Burgruine herantritt, hat sich in erster Linie über den Grundriß der Anlage Klarheit zu verschaffen sowie über den fortifikatorischen Gedanken, der den Burgenerbauer seinerzeit geleitet hat. Der Restaurator einer Burgruine hat darum darauf zu achten, daß die Zugänge zur Ruine die nämlichen bleiben, welche die Zugänge zur ehemaligen Burg waren. Es sollen darum einzig die ehemaligen Tore als Eingänge ausgestaltet und verhindert werden, daß der Besucher die Ruine an jeder beliebigen Stelle, sei es durch größere Schußlöcher, Fenster und dgl., Maueröffnungen oder spätere Ausbrechungen im Gemäuer betrete. Nichts erschwert die Orientierung in einer ehemaligen Burganlage so sehr, als wenn diese nicht an ihren ehemaligen Eingangsstellen betreten wird. Auch für die Durchwanderung der Burgruine sollte Vorsorge getroffen werden, daß der Besucher durch die Restaurierung gehalten werde, die Burg so zu begehen, wie sie in ihrem Vorruinenzustande begangen worden ist. Es ist darum der Erhaltung und Betonung aller ehemaligen fortifikatorischen Maßnahmen auch im Innern der Burg ganz besondere Beachtung zu schenken.

* * *

1. Vor Inangriffnahme jeder „Restauration“ ist ein genaues, alle vorgesehenen Arbeiten umfassendes **Bauprogramm** samt **Kostenvoranschlag** aufzustellen und durch geometrische und photographische Aufnahmen zu erläutern. Hierbei sind Nachforschungen nach alten vermauerten Tür- und Fensteröffnungen, verborgenen Treppen, Gewölben usw. anzustellen.